

Informationsblatt **zum Marktsonntag am 27.09.2015 und alle folgenden verkaufsoffenen Sonntage**

Mehrere obergerichtliche (bayrische und bundesweite) Entscheidungen auf Klagen, die von Arbeitnehmerverbänden und Gewerkschaften wegen des Arbeitnehmerschutzes erhoben worden waren, machen nun mit Blick auf den Umgriff der Geschäfte, die an den verkaufsoffenen Sonntagen geöffnet haben dürfen, strengere Grenzziehungen notwendig.

Mit Stadtratsbeschluss vom Oktober 2014 und der Veröffentlichung der neuen Verordnungen im Amtsblatt Nummer 47/48, 28. November 2014 wurden die richterlichen Vorgaben in Augsburg bereits umgesetzt.

Zur Rechtslage:

Die Stadt Augsburg kann durch Rechtsverordnung nach § 14 des Ladenschlussgesetzes bestimmen, dass Verkaufsstellen (also insbesondere der Einzelhandel) aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des LadSchIG, wonach Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein müssen, an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen.

Dabei darf die Rechtsverordnung nur aus Anlass von Märkten, Messen, oder ähnlichen Veranstaltungen erlassen werden, die geeignet sind, einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom (von außen) anzuziehen.

Anlass für die Rechtsverordnung besteht daher keinesfalls, wenn das Offenhalten der Verkaufsstellen im Vordergrund steht. In erster Linie müssen die Veranstaltungen als solche den Besucherstrom anziehen (Bekanntmachung des Bay Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10.11.2004).

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat dies mehrmals so bestätigt.

Das Tatbestandsmerkmal „aus Anlass von Märkten“ kann nicht mehr bejaht werden, soweit sich der betreffende Markt/die Veranstaltung räumlich nicht mehr auswirken kann und der von ihm hervorgerufene Besucherstrom einer Versorgung durch bestimmte Arten von Geschäften nicht bedarf.

So war es für den Verwaltungsgerichtshof in München z.B. schon dann nicht mehr nachvollziehbar, dass der durch eine Veranstaltung hervorgerufene Besucherstrom sich auf ein 2 km entferntes Gewerbe- und Industriegebiet auswirken sollte. Die Geschäfte dort durften nicht öffnen.

Folge:

Der für den 27.09.2015 angemeldete verkaufsoffene Marktsonntag wird auch dieses Jahr durch das Turamichele-Fest und die Herbstdult in der Stadtmitte veranlasst.

Die Verwaltung der Stadt Augsburg war aufgrund dieser neuen Rechtslage nun gefordert für den diesjährigen Marktsonntag ermessensfehlerfrei einen Bereich um das Turamichele-Fest und die Herbstdult abzustecken mit dem noch mit entsprechenden Besucherströmen argumentiert werden kann.

Die Grenze wurde nach rechtlicher Abwägung überwiegend durch die natürlichen Barrieren der Flussläufe Lech und Wertach, sowie den großen Zubringerstraßen, wie etwa der Oberbürgermeister-Müller-Ring, bestimmt (siehe Karte auf der Rückseite).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei nicht zulässigem Offenhalten des jeweiligen Ladengeschäfts eine Ordnungswidrigkeit begangen und ein Bußgeld riskiert wird.

Ansprechpartner für Rückfragen zur rechtlichen Situation Gabriele Balducci, Tel. 0821-3243312

